

G e s t a l t u n g s o r d n u n g

für den kirchlichen Friedhof in

Stefanskirchen

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Stefanskirchen ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Sinnbild des Glaubensbekenntnisses, des Glaubens an das Ewige Leben und der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten.

Der Friedhof ist zudem Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage um die Pfarrkirche St. Stephanus Stefanskirchen ausgewiesen.

Zum Schutz und zur Pflege dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

B e s o n d e r e n G e s t a l t u n g s v o r s c h r i f t e n

erlassen:

§ 2 Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und dürfen insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden. Als Material dürfen neben heimischen Materialien (Stein und Holz) auch geschmiedete, gegossene und geschweißte Metalle verwendet werden. Andere Materialien wie Glas und Edelstahl sind als Beiwerk zugelassen.
- (2) Bei Urnengräbern dürfen die Grabmale die Maße von 0,60 m Höhe (ab Einfassungshöhe) nicht überschreiten. Die Grabmale haben einen Mindestabstand von 3 cm zur bestehenden Metalleinfassung einzuhalten.

§ 3 Grabbeete

- (1) Bei Einzel- und Doppelgräbern ist eine Grabeinfassung erforderlich. Bei Urnengräbern sind die Einfassungen bereits vorgegeben.
- (2) Grabbeete und Grabfelder dürfen max. bis 50 % der Grabfläche mit Kies oder Steinen bedeckt oder mit Abdeckplatten oder Antrittsplatten versehen werden.
- (3) Die Bepflanzung soll aus traditionellen heimischen Gewächsen bestehen, die eine Größe von 1,00 m (bei Einzel- und Doppelgräbern) und 0,60 m (bei Urnengräbern) nicht überschreiten dürfen. Neophyten sind unerwünscht.

§ 4 Ausnahmen

Bestehende Grabstätten haben Besitzstand. In begründeten Fällen kann die Kirchenverwaltungen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gestaltungsordnung genehmigen.

Die Kirchenverwaltung Stefanskirchen hat in ihrer Sitzung vom 11.08.2022 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Ampfing, den 11.08.2022

(Siegel)

.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.

VZ 08.73-2001/391#002

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den

Für den Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

.....
Dr. Stefan Korta Cornelia Höhensteiger
Ordinariatsdirektor Oberrechtsrätin i.K.
Leiter des Ressorts Zentrale Dienste

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.